

2/SN-186/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

**BRENNER - AUTOBAHN  
AKTIENGESELLSCHAFT**  
Rennweg 10a  
**6021 INNSBRUCK**

**Kurzbrief**

Ihr Schreiben/Zeichen    Unser Zeichen    Datum

Dr.Ie/mz    1992-09-14

mit der Bitte um

- |                                                   |                                              |                                                              |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Bearbeitung         | <input type="checkbox"/> zu unserer Ent-                     |
| <input type="checkbox"/> Rücksprache              | <input type="checkbox"/> Weiterleitung       | lastung zurück                                               |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme            | <input checked="" type="checkbox"/> Verbleib | <input type="checkbox"/> zu Ihrer Information                |
| <input type="checkbox"/> Anruf                    | <input type="checkbox"/> Rückgabe            | <input type="checkbox"/> unter Hinweis auf<br>unser Gespräch |

Empfänger

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Anlagen:  Kopie     Muster     Prospekt     Schreiben

BRENNER - GESETZENTWURF  
12 - GE/18 R  
Datum: 17. SEP. 1992  
Bilitt 17. Sep. 1992 *Bohndorfer*  
*Dr. Bohndorfer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) - Begutachtung - Stellungnahme der Brenner Autobahn AG

Gemäß Schreiben des Bundeskanzleramtes GZ. 600.883/1-V/8/92 wird unser Schreiben Z1. 398-1992/Dr.Ie/mz in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage gebracht.

**BRENNER - AUTOBAHN  
AKTIENGESELLSCHAFT**  
Rennweg 10a  
**6021 INNSBRUCK**

Mit freundlichen Grüßen

*[The text in this section is extremely faint and illegible due to the quality of the scan. It appears to be a formal document or report.]*



**BRENNER AUTOBAHN  
AKTIENGESELLSCHAFT  
DER VORSTAND  
398-1992/Dr.Ie/mz**

1992-09-14

A-6021 INNSBRUCK,  
RENNWEG 10a, POSTFACH 637  
TEL. 05 12 / 52 0 12  
TELEFAX 52 0 12 - 34

An die  
Republik Österreich  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von  
Aufträgen (Bundesvergabegesetz) - Begutachtung -  
Stellungnahme der Brenner Autobahn AG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu vorliegendem Gesetzesentwurf erlaubt sich die Brenner Auto-  
bahn AG wie folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Streitschlichtung und Nachprüfungsverfahren:**

Auch wenn aufgrund der Beschränkung dieser Verfahren auf Verga-  
ben mit überaus hohen Auftragssummen damit zu rechnen ist, daß  
solcherlei Verfahren nicht allzu häufig stattfinden werden, muß  
auf die Gefahr einer Verkomplizierung und Verbürokratisierung in  
solchen Vergabeverfahren hingewiesen werden. Dies kann wiederum  
zu zeitlichen Verzögerungen bei wichtigen anstehenden Entschei-  
dungen führen sowie naturgemäß zu mißbräuchlichen Anrufungen,  
beispielsweise aus taktischen Erwägungen.

### **2. Vergabekontrollkommission:**

Es stellt sich die Frage, ob nicht die Aufgabenstellung der  
Vergabekontrollkommission, bei Vergaben von Aufträgen über

BRENNER AUTOBAHN AG  
an die Republik Österreich, Bundeskanzleramt

SEITE 2  
398-1992/Dr.Ie/mz 14. September 1992

S 200 Mio. obligatorisch ein Gutachten zu erstellen, zu einer Verlängerung und Verkomplizierung des Vergabevorganges führt. Im übrigen stellt sich die Frage, ob das obligatorische Befassen einer aus sehr wenigen Personen bestehenden Stelle, einen positiven Beitrag zur Objektivierung von Vergaben zu leisten vermag.

### **3. Zu § 12 - Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages:**

Die vorgesehene Formulierung, daß gemäß § 12 Abs.3 Zif.12 die vorgesehenen Sicherstellungsmittel nach Wahl des Verpflichteten dienen können, erwiesen sich in der Praxis stets als unpraktisch. Deshalb sollte diesbezüglich die Wahlmöglichkeit beim Auftraggeber liegen.

### **4. Bekanntmachung der Ausschreibung:**

Im § 13 ist grundsätzlich die Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

Der im Absatz 2. formulierte obligatorische Inhalt einer solchen Bekanntmachung erscheint aus der Praxis in vielen Fällen als zu umfangreich. Deshalb wird ähnlich wie in der Vergabordnung für öffentliche Bauaufträge vorgeschlagen, daß der Hinweis auf die Ausschreibung und die Angabe, bei welcher Stelle die Ausschreibungsunterlagen eingesehen oder beschafft werden können, genügen sollten.

### **5. Prüfung der Angebote:**

Gemäß § 18 Abs.6 sind unter verschiedenen Bedingungen Angebote auszuscheiden. Gegenüber den bisherig wirksamen Vergabeordnungen ist jedoch hier keine Bestimmung mehr zu finden, daß ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot, wo die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen 2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt, auszuscheiden sind. Eine solche Bestimmung hat sich jedoch stets als zweckmäßig erwiesen, einerseits um von

BRENNER AUTOBAHN AG  
an die Republik Österreich, Bundeskanzleramt

SEITE 3  
398-1992/Dr.Ie/mz 14. September 1992

Anbietenden ein Mindestmaß an Genauigkeit zu verlangen, andererseits auch um allfällige spekulative Gedanken, die hinter "vorsätzlich gemachten" Rechenfehlern stecken könnten, von vornherein zu unterbinden.

#### 6. Generelle Erwägungen:

In erster Linie stellt sich die Frage, ob eine Regelung durch Bundesgesetz überhaupt anzustreben ist. Nach dem Informationsstand unserer Gesellschaft sind diesbezüglich in anderen europäischen Ländern praktisch keine Erfahrungswerte gegeben. Das Vorhandensein von Erfahrungswerten wäre jedoch vor Einführung eines entsprechenden Bundesgesetzes unbedingt anzustreben.

Des weiteren wird festgehalten, daß das Schaffen eines Bundesgesetzes im gegenständlichen Themenbereich und die damit verbundene Außenwirkung nicht nur ausschließlich positive Aspekte aufweist. Vergaben sind grundsätzlich Rechtsgeschäfte, in denen umfassende wirtschaftliche Überlegungen die Entscheidung herbeiführen sollten. Die Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Vorgänge sollte primär durch die Organe der Gebarungskontrolle permanent überprüft werden. Die Außenwirkung eines Bundesgesetzes könnte zu Verbürokratisierungen und Verkomplizierungen des öffentlichen Vergabewesens führen und könnte vor allem wirtschaftlich schwache vergebende Stellen, wie beispielsweise kleine Gemeinden, vor kaum lösbare Probleme im praktischen Ablauf stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BRENNER AUTOBAHN  
AKTIENGESELLSCHAFT

